



Bekanntmachung

der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönthal

Mit Bescheid vom 07.04.2021 -Az. BauR-6100. 1-918-2020-FP; F.Nr. 26.05 vorher F.Nr. 26.02 hat das Landratsamt Cham die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönthal in der vom Gemeinderat mit Beschluss vom 04.02.2021 festgestellten Fassung vom 04.02.2021 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, bei der Gemeinde Schönthal (Bauamt, Zi.-Nr. 1, Rathausplatz 1, 93488 Schönthal) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften**
- 2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans**
- 3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.**

Schönthal, 12. April 2021
GEMEINDE SCHÖNTHAL


Wallinger
Erster Bürgermeister